



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Werkstattbericht zur geplanten
Gesetzesrevision

Sonja Maire, Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
Projektleiterin Sanierungsverfahren für natürliche Personen



Wo stehen wir heute?

Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens





Wo stehen wir heute?

Anstoss zur Gesetzgebung

- Bericht des Bundesrates «Sanierungsverfahren für Privatpersonen» vom 9. März 2018 in Erfüllung des Po. Hêche 13.4193
- Drei Vorstösse, eingereicht in Sommersession 2018:
 - Mo. Hêche 18.3510 «Wirtschaftliche Wiedereingliederung von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung»
 - Mo. Flach 18.3683 «Sanierungsverfahren für Privatpersonen. Bessere Zukunftsperspektiven für Schuldner und Gläubiger»
 - Pa. Iv. Hêche 18.430 «Das Entschuldungsverfahren für Privatpersonen optimieren und besser koordinieren»
- Überweisung der Motionen an den Bundesrat im Frühjahr/Sommer 2019; Sistierung der Arbeiten an der Pa. Iv. Hêche 18.430 (Herbst 2021)



Wo stehen wir heute?

Ausarbeitung Vorentwurf (1): Vorarbeiten

- Einsetzen einer Expertengruppe durch das Bundesamt für Justiz mit 11 Expertinnen und Experten aus den folgenden Bereichen:
 - Universitäten
 - Schuldenberatung
 - Betreibungs- und Konkursbeamte
 - Gerichte
 - Kreditgeber
 - Inkassobranche
- Einholen von rechtstatsächlichen Untersuchungen



Wo stehen wir heute?

Ausarbeitung Vorentwurf (2): Verwaltungsinterner Prozess

- Entscheidungsfindung auf Stufe Amt und Departement, Vorkonsultationen
- Ämterkonsultation
- Übersetzung in die beiden anderen Amtssprachen
- Mitberichtsverfahren
- Bundesratsbeschluss: Eröffnung der Vernehmlassung



Grundzüge der Vorlage

Übersicht

1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf
2. Grundpfeiler gemäss Bericht des Bundesrates vom 9. März 2018
3. Nachlassverfahren für Private im Einzelnen
4. Gesetzliches Entschuldungsverfahren im Einzelnen



Grundzüge der Vorlage

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf (1): Lücken im geltenden Recht

- **Privatkonkurs (Art. 191 ff. SchKG):**
 - hohe Hürden (Ausschluss von Schuldner ohne verwertbare Aktiven)
 - keine echte Schuldbefreiung (Verlustschein)
 - Prozessrisiken für Gläubiger
 - Entzug des schuldnerischen Einkommens ab Konkurseröffnung
- **Gerichtliches Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG):**
 - Komplexes und teures Verfahren, primär für Unternehmen (Swissair)
 - Blockade durch passive Gläubiger
 - Sicherstellung der vollständigen Befriedigung der privilegierten Forderungen bei Bestätigung des Nachlassvertrages



Grundzüge der Vorlage

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf (2): Lücken im geltenden Recht

- Einvernehmliche private Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG):
 - Vereinbarung bindet nur diejenigen Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihr zugestimmt haben
→ faktisch wird Einstimmigkeit verlangt
 - Ausgeschlossen bei Personen mit geringem Einkommen und/oder hohen Schulden, die keine attraktive Quote anbieten können



Grundzüge der Vorlage

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf (3): Lücken im geltenden Recht

- Keine Möglichkeit für hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen, ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren
- In den meisten Fällen ist auch ein Privatkonkurs ausgeschlossen, damit auch keine finanzielle Erholung sondern faktisch zeitlich unbefristete Pfändung bis auf das Existenzminimum
- Schuldner haben keinen Anreiz, ihre wirtschaftliche Erholung voranzutreiben
- Keine Gleichbehandlung der Gläubiger, zeitliches «Rennen», Prozessrisiko



Grundzüge der Vorlage

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf (4): Gründe für Revision

- Beseitigung von Fehlanreizen: Loslösung aus der Sozialhilfe und Erzielung eines Einkommens sollen sich lohnen
- Zweite Chance, Perspektive für hoffnungslos Verschuldete
- Gleichbehandlung der Gläubiger
- Möglichkeit, von künftigem Schuldnerereinkommen zu profitieren
- Förderung des Unternehmertums
- trotz spärlicher Datenlage: positive Erfahrungen anderer Länder



Grundzüge der Vorlage

Grundpfeiler gemäss BR-Bericht vom 9. März 2018

- Der Werkzeugkasten des SchKG soll um neue Instrumente erweitert werden
- Verschiedene Instrumente eignen sich für verschiedene «Schuldnerarten»
- Bevorzugung einer Kombination von zwei Instrumenten (Vorbild Österreich):
 1. Verbindlicherklärung von Nachlassverträgen für Private mit aussichtsreicher Quote (Zwangselement)
 2. Gesetzliches Entschuldungsverfahren (amtlich begleitetes Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung) als Auffanglösung



Grundzüge der Vorlage

Nachlassverfahren für Private im Einzelnen

- Vereinfachung des Verfahrens
- Umgang mit passiven Gläubigern
- Umgang mit privilegierten Forderungen



Grundzüge der Vorlage

Gesetzliches Entschuldungsverfahren im Einzelnen (1)

- Adressatenkreis, Eintrittshürden;
BR-Bericht: Verfahren auch für «Ärmste der Armen»,
Mo. Hêche: Verfahren für «Personen ohne konkrete
Aussicht auf eine Schuldentilgung»
- Internationale Tendenz zu Abzahlungsverfahren mit
vorausgehender Vermögensverwertung (Generalexekution)
- Dauer der Abzahlungsperiode: Zwischen drei und sieben
Jahren; internationale Tendenz zur Verkürzung
- Definition abschöpfbarer Teil des Einkommens



Grundzüge der Vorlage

Gesetzliches Entschuldungsverfahren im Einzelnen (2)

- Voraussetzungen der Restschuldbefreiung: Beispiele aus BR-Bericht: Aufklärungs-, Mitwirkungspflichten, keine neuen Schulden, Bemühung um Einkommen
- Umfang der Restschuldbefreiung: Eingrenzung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht (Beispiele aus BR-Bericht: Ausnahme von Bussen, Geldstrafen, Unterhaltsschulden)
- Verfahrenskosten; Abwägung: Kontrolle vs. kostengünstiges Verfahren
- Abbildung im Betreibungsregister



Wie geht es weiter?

- Öffentliche Vernehmlassung
- Überarbeitung und Verabschiedung eines Entwurfs mit Botschaft an das Parlament
- Parlamentarische Beratungen (Kommissionen, Räte)
- Anpassung Verordnungen, Inkraftsetzung, Übergangsfrist



Überblick über weitere ausgewählte SchKG-Projekte

- Postulat 18.4263 Gutjahr "Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums prüfen"
- Geplante Vernehmlassungsvorlage zu Modernisierung und Digitalisierung im SchKG (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)
- zwei parlamentarische Initiativen der Rechtskommission des Nationalrats zur Nichtbekanntgabe von Betreibungsregistereinträgen:
 - 22.400 Pa. Iv. RK-N «Keine Jahresfrist für die Möglichkeit der Nichtbekanntgabe von Betreuungseinträgen»
 - 22.401 Pa. Iv. RK-N «Möglichkeit der Nichtbekanntgabe von Betreuungseinträgen»



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Kontakt

Dr. iur. Sonja Maire

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 46 39

sonja.maire@bj.admin.ch